

Merkblatt für Bewirtschafter von Flächen außerhalb Bayerns (Erntejahr 2012)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Beantragung der Flächen und Angabe im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)

Wurden von Antragstellern in Bayern im Antragsjahr 2011 Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet, so sind diese im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) im Anschluss an die bayerischen Flächen bereits separat ausgedruckt („Feldstücke außerhalb Bayerns in <Bundesland>“). Diese sind, wie die bayerischen Flächen, vom Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
In der Digitalen Feldstückskarte (FeKa) noch nicht erfasste Feldstücke sind im FNN im Formblatt zur Erfassung der Flächenänderungen anzugeben. Dabei können außerhalb Bayerns liegende Flächen nur dann beantragt werden, wenn sie im Geografischen Informationssystem (GIS) zur Abwicklung der Agrarförderung im jeweiligen Bundesland erfasst und mit einem **eindeutigen Flächenidentifikator (FLIK** – in Bayern Kurzbezeichnung „FID“) bezeichnet sind. In Deutschland werden im Rahmen der Agrarförderung folgende **Systeme zur Identifizierung der Flächen** eingesetzt:

Referenzsystem	Definition	Betreffende Bundesländer
Flurstück	Im Liegenschaftskataster abgegrenzte Fläche.	Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz
Schlag	Zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart genutzt wird.	Hessen, Saarland
Feldstück	Zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers.	Bayern
Feldblock	Von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von einem oder mehreren Betriebsinhabern mit einer oder mehreren Kulturarten genutzt wird.	Alle anderen Bundesländer

Vergabe des FLIK für die bewirtschafteten Flächen und Korrektur der Abgrenzung:

Für neu zu beantragende Flächen wird der FLIK von der für die Agrarförderung zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes, in deren Dienstgebiet die Fläche liegt, zugewiesen. Betroffene Landwirte müssen sich deshalb zur Einholung entsprechender Auskünfte mit ihren Katasterunterlagen und ggf. Flurkarten an diese Behörde wenden. Die Behörde stellt entsprechende Kartenausdrucke zur Verfügung. Ebenso obliegt dieser Behörde die Pflege der Abgrenzung der Referenzparzelle (z. B. Schlag, Feldblock). Entspricht die Bewirtschaftung der Fläche im Jahr 2012 nicht der in der Karte festgelegten Abgrenzung, ist die korrekte Grenze vom Landwirt einzuzeichnen und der zuständigen Behörde sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Bayern mitzuteilen.

Kartenausdrucke:

Darüber hinaus muss der Antragsteller für Flächen in Bundesländern, in denen das „Feldblocksystem“ oder das „Flurstückssystem“ angewandt wird, den von ihm bewirtschafteten Anteil am Feldblock bzw. Flurstück in die bereitgestellte Karte einzeichnen und diese mit dem Mehrfachantrag am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einreichen.

Hinweis zur Feldstücksbildung:

Für die Bildung des Feldstücks bei außerbayerischen Flächen sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- a. Feldstück wird mit einer Kultur genutzt:
In das Feldstück können mehrere in einem anderen Bundesland liegende FLIK's einbezogen werden.
- b. Feldstück wird mit mehreren Kulturen genutzt:
In das Feldstück kann maximal ein in einem anderen Bundesland liegender FLIK einbezogen werden.

Ausgleichszulage:

Betriebe, die an der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten teilnehmen, müssen für jedes Feldstück außerhalb Bayerns zusätzlich zum FLIK auch die Flurstücke mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer angeben.

Dabei ist es ausreichend, wenn das Feldstück mit mindestens einem Flurstück unterlegt ist. Da das Flurstück seit dem Jahr 2005 nicht mehr Basis der Beantragung ist, kann in diesem Fall ggf. auch ein beliebiges Flurstück dieses Feldstücks erfasst werden. Entscheidend ist jedoch, dass das Flurstück in der korrekten Gemarkung liegt.

2. Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei der Betriebsprämienregelung

Die Zuweisung der Zahlungsansprüche (ZA) für die Betriebsprämie im Jahr 2005 erfolgte nach Regionen. Dabei ist eine Region in der Regel ein Bundesland. Die regionale Zugehörigkeit eines Zahlungsanspruches ist aus der Bezeichnung des Intervalls zu erkennen (siehe Anlage Übersicht Zahlungsansprüche bzw. ZID-Kontoauszug).

Aktivierung innerhalb derselben Region:

Die beihilfefähigen Flächen, mit denen Zahlungsansprüche aktiviert werden, müssen in derselben Region liegen, für welche die Zahlungsansprüche zugewiesen wurden. D. h. die Aktivierung von Zahlungsansprüchen für eine Region außerhalb Bayerns (z. B. Baden-Württemberg) ist nur mit beihilfefähigen Flächen in der betreffenden Region (z. B. Baden-Württemberg) möglich.

3. Angabe von Landschaftselementen (LE)

Befinden sich auf einem FLIK förderrelevante LE, für die der Antragsteller das Nutzungsrecht besitzt, sind diese in das Feldstück aufzunehmen.

Für Feldstücke mit LE sind in Spalte 10 des FNN zusätzlich folgende Angaben je FLIK zu machen:

- Flächengröße der LE (ha, ar)
- „CC-LE: ja“, wenn Cross Compliance relevante LE vorhanden sind.

Hinweis: In einzelnen Bundesländern (u. a. Thüringen) wurden für LE separate Identifikationsnummern festgesetzt. Diese sind beim Feldstück mit anzugeben. In diesem Fall kann ein Feldstück neben einem FLIK der LF (Nettofläche) auch ein oder mehrere FLIK für die Landschaftselemente enthalten.

4. Angabe von Erosionsklassen

Zuständig für die Berechnung und Bereitstellung der Erosionsklassen für außerbayerische Feldstücke ist die zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes, in deren Dienstgebiet die Fläche liegt.